

# Betätigungsverbot der Hisbollah in Deutschland

## Einleitung

Die Hisbollah ist eine von der Islamischen Republik Iran unterstützte Terrororganisation, die seit den 80er Jahren weltweit für eine Vielzahl von Terroranschlägen verantwortlich ist. Ihre wesentlichen Ziele sind die Auslöschung des Staates Israel, wie auch dem Iran eine Vormachtstellung in der Region zu sichern. Nach einem Bombenanschlag auf israelische Touristen in Bulgarien im Jahre 2012, bei dem sechs Zivilisten ums Leben kamen und 32 weitere verletzt wurden, wurde die Hisbollah 2013 auch von der EU als terroristische Organisation eingestuft. Jedoch erfolgte eine künstliche Aufteilung in einen terroristischen „militärischen Arm“ und einen vermeintlich nicht terroristischen „politischen Arm“. Naim Kassim, der den zweithöchsten Rang innerhalb der Kommandostruktur der Hisbollah innehat, sagte hierzu: „Die Hisbollah hat nur eine Führung. (...) Es gibt keine Aufteilung in den militärischen und den politischen Arm, nicht die Hisbollah auf der einen Seite und die Widerstandspartei auf der anderen.“<sup>1</sup> Die Hisbollah hat ihre größte Präsenz im Libanon.

Ferner gehen Sicherheitskreise von einer Verflechtung der Hisbollah, über libanesishe Clanstrukturen, in den Drogenhandel und Geldwäsche in Deutschland aus.<sup>2</sup>

Die Hisbollah wurde bereits in vielen Ländern verboten. Israel (1989), den USA (1997), den Niederlanden (2004), Kanada (2002), dem Golf-Kooperationsrat (2016) und sogar der Arabischen Liga (2016) sowie Großbritannien (2019). Besonders bemerkenswert dabei ist, dass Libanon selbst ein Mitgliedsstaat der Arabischen Liga ist.

## Problembeschreibung

Die Hisbollah existiert in Deutschland nicht als einzelner Verein oder als „greifbare“ Organisation. Eine Vielzahl von Vereinen und Akteuren jedoch gelten als ihr nahestehend und unterstützen somit eine gemeinsame „Ideologie“. Eine diffuse Gemengelage.

## Beste Möglichkeit: Betätigungsverbot

Ein Betätigungsverbot kann auf das Vereinsgesetz gestützt werden, sofern die Hisbollah als ein Verein im Sinne des VereinsG betrachtet wird, dessen Ziele und Zwecke sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

1. Ein **Verein**, im Sinne des öffentlichen Vereinsrechts, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jeder **Zusammenschluss** mehrerer natürlicher oder juristischer Personen zu einer organisatorischen Einheit, deren Mitglieder sich zum Zwecke ihres Zusammenwirkens **einer** gemeinsamen organisierten **Willensbildung** unterworfen haben. Anders als im Zivilrecht kommt es für den öffentlich-rechtlichen Vereinsbegriff damit nicht auf die rechtliche Einordnung als Verein an.

Hat der Verein seinen **Sitz im Ausland**, so handelt es sich gem. § 15 Abs. 1 VereinsG um einen ausländischen Verein, demgegenüber ebenfalls **Sanktionen nach dem Vereinsgesetz** erlassen werden können, sofern „**deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder**

---

<sup>1</sup> <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/there-is-no-distinct-hezbollah-military-wing-so-whyban-it>

<sup>2</sup> <https://www.fr.de/politik/lange-terrors-12341203.html>

**die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“.**

Zudem gelten für **ausländische Vereine nach § 15 VereinsG** noch erweiterte Verbotsnormen, so dass sie auch verboten werden können, wenn sie

- a) die **politische Willensbildung** in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche **Zusammenleben** von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** oder sonstige erhebliche **Interessen der Bundesrepublik** Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
- b) den **völkerrechtlichen Verpflichtungen** der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
- c) Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den **Grundwerten** einer die **Würde des Menschen** achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
- d) **Gewaltanwendung** als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, **befürwortet** oder hervorrufen soll oder
- e) **Vereinigungen** innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets **unterstützt**, die **Anschläge** gegen Personen oder Sachen veranlassen, **befürworten** oder androhen.

2. Unstreitig dürfte sein, dass die Hisbollah und ihre Ableger und Unterstützer sowohl innerhalb der EU als auch in der BRD aktiv tätig sind.

Dem **Bremer Verfassungsschutzbericht 2017**<sup>3</sup> zufolge ist die dortige Al-Mustafa-Gemeinschaft ein wichtiges Zentrum für das Sammeln von Spendengeldern für die Hisbollah im Libanon, die dadurch ihre militärischen Fähigkeiten erheblich erweitern konnte. Damit unterfällt die Hisbollah, auch wenn sie kein Verein innerhalb der BRD ist, als ausländischer Verein dem Vereinsgesetz. Die Behörde gab an, dass rund 60 Hisbollah-Anhänger in dem Verein „Al-Mustafa-Gemeinschaft e.V.“ organisiert seien und dass dieser arabisch-schiitische Kulturverein als Anlaufstelle für schiitische Muslime in Bremen, insbesondere aus dem Libanon, fungiere.

Die **Europäische Union** hat im Jahr **2018** in ihrem „Bericht über Lage und Tendenzen des Terrorismus“<sup>4</sup> auf diese Entwicklung hingewiesen: „Eine der größeren Ermittlungen konzentrierte sich auf ein großes Netzwerk aus libanesischen Staatsangehörigen, das der organisierten Kriminalität in der EU Geldwäschedienste anbietet und einen Teil der Erlöse nutzt, um terroristische Aktivitäten des militärischen Arms der libanesischen Hisbollah zu finanzieren.“

Die Aktionen und Ziele der Hisbollah widersprechen gleich in mehrfacher Weise den Verbotsnormen des **Art. 9 GG i.V.m. §§ 14, 15 VereinsG**. So ist die Hisbollah nicht nur für eine Vielzahl terroristischer Anschläge mit Toten verantwortlich, sondern handelt offen dem Gedanken der Völkerverständigung zuwider. Hierbei befürwortet die Hisbollah nicht nur die Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele, sondern fordert seine Anhänger zur gewaltsamen Beseitigung des Staates Israel und zur Tötung seiner jüdischen Bewohner auf.

---

<sup>3</sup> <https://www.verfassungsschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/VSB%202017.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/european-union-terrorism-situation-and-trendreport-2018-tesat-2018>

3. Ziel des Betätigungsverbots ist die Unterbindung jeglicher Aktivitäten von Anhängern und Mitgliedern im Inland durch Androhung von Strafe. Betätigungsverbote sind vom Bundesinnenministerium und den Behörden der Länder bisher beispielsweise 1993 gegen die kurdische Arbeiterpartei (PKK) verhängt worden. Das Betätigungsverbot umfasst sowohl unterstützende Tätigkeiten im Internet – wie das Teilen von Beiträgen, Bildern oder Videos vor allem in sozialen Netzwerken – als auch die Teilnahme an Demonstrationen von oder für die Hisbollah, was auch den al-Quds-Marsch, der jedes Jahr zum Ende des Ramadans in Berlin abgehalten wird, betreffen würde.<sup>5</sup> Verboten wären dann zudem das Werben für die Hisbollah, das Zeigen ihrer Symbole, wie der Flagge, sowie auch jede Art von Unterstützungshandlung, das Einwerben von Geld, von Material, und vor allem das Anwerben von Kämpfern. Weiterhin würde das Vermögen der Hisbollah beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.

### Warum ist die Hisbollah noch nicht verboten?

Es wird befürchtet, dass durch Maßnahmen gegen die Hisbollah Deutschlands Rolle als Vermittler in der Nahost-Region gefährdet wäre. Diese Begründung hält einer Realitätsprüfung nicht stand. Die Vielzahl von Ländern, die die Hisbollah insgesamt verboten haben, unterhalten teils intensive Beziehungen zu den betroffenen Ländern, insbesondere dem Libanon. Die Bundesrepublik umgeht richtigerweise den Kontakt mit dem von Hisbollah geführten libanesischen Gesundheitsministerium ohnehin durch den direkten Kontakt mit den Zuwendungsempfängern bereits jetzt. Ferner wird gelegentlich angeführt, dass durch ein Betätigungsverbot ein hohes Risiko von Terroranschlägen durch Hisbollah-Anhänger in Deutschland bestünde. Auch dies kann, mit Blick auf die Staaten, die die Hisbollah bisher verboten haben - dort fanden keinerlei Terroranschläge statt, die der Hisbollah zuzuordnen wären - als irrelevant erachtet werden.

### Fazit

Da ein Vereinsverbot nicht umsetzbar sein dürfte, ist ein **Betätigungsverbot gem. § 14 Abs. 3 VereinsG** gegen die Hisbollah angezeigt. Sie erfüllt hierfür die gem. § 15 notwendigen Eigenschaften ausländischer Vereine. Insbesondere:

- a) negative Wirkung auf das friedliche **Zusammenleben**, die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** oder die **Interessen der Bundesrepublik**,
- b) läuft **völkerrechtlichen Verpflichtungen** zuwider,
- c) fördert Ziele außerhalb des Bundesgebiets, die mit den **Grundwerten** einer die **Würde des Menschen** achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
- d) befürwortet **Gewaltanwendung** als Mittel zur Durchsetzung ihrer Belange

Ein **Betätigungsverbot** wäre ein **innen- und außenpolitisch geeignetes Mittel** für ein friedliches Zusammenleben in Deutschland, den Kampf gegen Antisemitismus und den Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Somit würden sowohl deutsche Interessen im Ausland gewahrt, als auch die innere Sicherheit gestärkt.

Sinn eines solchen Betätigungsverbots ist die Unterbindung jeglicher Aktivitäten von Anhängern und Mitgliedern der Hisbollah im Inland durch Androhung von Strafe. **Zuständig** für die Verhängung eines Betätigungsverbots gem. § 14 Abs. 3 VereinsG ist das **Bundesministerium des Innern**, Bau und Heimat.

---

<sup>5</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=R-c0Ts0aPc>